

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 30. Dezember 1986

278. Stück

716. Verordnung: Übertragung von Buchhaltungsaufgaben
717. Verordnung: Übertragung von Buchhaltungsaufgaben
718. Verordnung: Übertragung von Buchhaltungsaufgaben
719. Verordnung: Übertragung von Buchhaltungsaufgaben
720. Verordnung: Erklärung der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Allentsteig zur betriebsähnlichen Einrichtung
721. Verordnung: Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes
722. Verordnung: Übertragung von Buchhaltungsaufgaben
723. Verordnung: Durchführung des Bundesrechnamtsgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (10. Bundesrechnamtsverordnung)
724. Verordnung: Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes
725. Verordnung: Erklärung der Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten zu betriebsähnlichen Einrichtungen

716. Verordnung des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft vom 6. November 1986 über die Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof verordnet:

§ 1. Die in § 7 des Bundeshaushaltsgesetzes angeführten Buchhaltungsaufgaben des haushaltsleitenden Organes Volksanwaltschaft werden auf die Buchhaltung im Wirkungsbereich des Bundesrechnamtes übertragen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Fast

717. Verordnung des Präsidenten des Nationalrates vom 17. November 1986 über die Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und mit dem Rechnungshof verordnet:

§ 1. Die in § 7 des Bundeshaushaltsgesetzes angeführten Buchhaltungsaufgaben des haushaltsleitenden Organes Präsident des Nationalrates werden auf die Buchhaltung im Wirkungsbereich des Bundesrechnamtes übertragen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Benya

718. Verordnung des Vorsitzenden des Bundesrates vom 17. November 1986 über die Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und mit dem Rechnungshof verordnet:

§ 1. Die in § 7 des Bundeshaushaltsgesetzes angeführten Buchhaltungsaufgaben des haushaltsleitenden Organes Vorsitzender des Bundesrates werden auf die Buchhaltung im Wirkungsbereich des Bundesrechnamtes übertragen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Suttner

719. Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 4. Dezember 1986 über die Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof verordnet:

§ 1. Die in § 7 des Bundeshaushaltsgesetzes angeführten Buchhaltungsaufgaben des haushaltsleitenden Organes Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten werden auf die Buchhaltung im Wirkungsbereich des Bundeskanzlers übertragen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Jankowitsch

720. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 9. Dezember 1986 über die Erklärung der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Allentsteig zur betriebsähnlichen Einrichtung

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Heeres-Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Allentsteig wird zu einer betriebsähnlichen Einrichtung erklärt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Krünes

721. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 11. Dezember 1986 betreffend die Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die im § 5 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes aufgezählten Aufgaben werden

1. dem Korpskommando I,
2. dem Korpskommando II,
3. dem Kommando der Panzergrenadierdivision,
4. dem Kommando der Fliegerdivision,
5. dem Heeres-Materialamt,
6. dem Militärkommando Burgenland,
7. dem Militärkommando Kärnten,
8. dem Militärkommando Niederösterreich,
9. dem Militärkommando Oberösterreich,
10. dem Militärkommando Salzburg,
11. dem Militärkommando Steiermark,
12. dem Militärkommando Tirol,
13. dem Militärkommando Vorarlberg und
14. dem Militärkommando Wien

übertragen und diese werden somit zu anweisenden Organen im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes erklärt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Krünes

722. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 11. Dezember 1986 über die Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird verordnet:

§ 1. Die im § 7 des Bundeshaushaltsgesetzes angeführten Buchhaltungsaufgaben werden

1. für das Korpskommando I auf die Buchhaltung des Militärkommandos Steiermark,
2. für das Korpskommando II auf die Buchhaltung des Militärkommandos Salzburg,
3. für die Panzergrenadierdivision, die Fliegerdivision und das Heeres-Materialamt auf die Buchhaltung des Militärkommandos Wien und
4. für das Militärkommando Vorarlberg auf die Buchhaltung des Militärkommandos Tirol übertragen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Krünes

723. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. Dezember 1986 betreffend die Durchführung des Bundesrechnamtsgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (10. Bundesrechnamtsverordnung)

Auf Grund des § 4 des Bundesrechnamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Rechnungshof verordnet:

§ 1. Das Bundesrechnamt übernimmt im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft die im § 2 Abs. 1 Z 1, 2 und 7 des Bundesrechnamtsgesetzes genannten Aufgaben, ausgenommen die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Geldleistungen

1. für Bedienstete, die nach Kollektivvertrag entlohnt werden, für Anlernkräfte und für Lehrlinge sowie
2. im Wirkungsbereich der Österreichischen Bundesforste überdies für ehemalige Bedienstete und deren Hinterbliebene, soweit diesen Geldleistungen nach Abschnitt VII der Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zustehen.

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. Oktober 1986, BGBl. Nr. 605, außer Kraft.

Lacina

724. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 12. Dezember 1986 betreffend die Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Den Landesschulräten (einschließlich des Stadtschulrates für Wien) werden die im § 5 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes aufgezählten Aufgaben übertragen und es werden somit die Landesschulräte (einschließlich des Stadtschulrates für Wien) zu einem anweisenden Organ im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes erklärt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Moritz

725. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. Dezember 1986 betreffend die Erklärung der Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten zu betriebsähnlichen Einrichtungen

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten werden zu betriebsähnlichen Einrichtungen erklärt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1987 in Kraft.

Dallinger



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.